

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

- Luftamt Nordbayern -

Luftamt Nordbayern • Flughafenstraße 118 • 90411 Nürnberg



Motorschirm Club Mittelfranken e.V.
Herrn Patrick Zanzinger
Tannenstraße 9
91560 Heilsbronn

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: juergen.hahn@reg-mfr.bayern.de

Antrag vom
11.12.2023

RMF-SG25-3742-10-7-6
Herr Hahn

Telefon / Fax
0911 52700-

Erreichbarkeit

Datum

31 / 50

Zi. Nr. 01.012

16.01.2024

Außenstarts und -landungen mit einem Motorgleitschirm (Ultraleichtflugzeug); Grundstück Fl.Nr. 991, Gemarkung Wernsbach, Gemeinde Neuendettelsau

Anlagen:

- 1 Lageplan mit Einzeichnung des Start-/Landegeldes
- 1 Kostenrechnung

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Dem Motorschirm Club Mittelfranken e.V., vertreten durch Herrn Patrick Zanzinger, Tannenstraße 9, 91560 Heilsbronn wird die luftrechtliche Erlaubnis erteilt, Außenstarts und -landungen mit einem Motorgleitschirm auf Grundstück Fl.Nr. 991, Gemarkung Wernsbach, Gemeinde Neuendettelsau (vgl. Luftbild mit Einzeichnung), durchzuführen.
- II. Diese Erlaubnis wird in widerruflicher Weise und befristet bis

31.12.2027

erteilt.

- III. Diese Erlaubnis ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

1. Da Motorgleitschirme eingesetzt werden, ist eine Kennzeichnung von Betriebsflächen nicht erforderlich.
2. Der Grasbewuchs ist kurz zu halten.
3. Beim Flugbetrieb sind die einschlägigen luftrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Luftverkehrsordnung (LuftVO) sowie die von den beauftragten Verbänden (DULV und DAeC) erlassenen Bestimmungen zur Regelung des Ultraleichtflugbetriebes zu beachten.

Dienstgebäude
Flughafenstr. 118
90411 Nürnberg

Telefon 0911 52700-0
Telefax 0911 364446
Telefon Fluglärmschutzbeauftragter 0911 28500865

E-Mail luftamt.nord@reg-mfr.bayern.de
Internet www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn: Linie 2 (Flughafen)
Bus: Linie 30 (Luftamt)
Linie 33 (Flughafen)

4. Zur Anzeige der Richtung des Bodenwindes ist auf dem Gelände ein Windrichtungsanzeiger (Windsack mit einer Länge von mindestens 1,8 m) aufzustellen.
5. Folgende Brandschutz- und Rettungsausrüstung ist bei Flugbetrieb am Gelände bereitzuhalten:
 - 1 Handfeuerlöscher mit 6 kg Trockenlöschpulver
 - 1 Kappmesser
 - 1 Handmetallsäge
 - 1 Kabelschere (Schnittweite 26 mm)
 - 1 Verbandskasten VK DIN 14 142
 - 1 Löschdecke DIN 14 155-L
 - 2 Paar Schutzhandschuhe aus flammwidrigem und hitzebeständigem Gewebe
6. Der Überflug bebauter Gebiete ist unbedingt zu vermeiden. Ortschaften dürfen keinesfalls unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmindesthöhe überflogen werden. Auf die Freileitung in der Nähe des Geländes wird hingewiesen.
7. Starts sind an Werktagen frühestens ab 08.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen erst ab 09.00 Uhr erlaubt. Alle unter dieser Ziffer genannten Zeiten sind Ortszeiten.
8. Während der Starts und Landungen muss eine vom Erlaubnisinhaber eingewiesene Person auf dem Fluggelände anwesend sein, die in der Lage ist, bei einem Störfall die notwendigen Rettungs- und Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Hierzu evtl. erforderliches Gerät (Mobiltelefon, Funkverbindung o. ä.) ist auf dem Gelände vorzuhalten. Ebenso muss ein einsatzbereiter PKW am Fluggelände vorhanden sein. Die (Hilfs-)Person muss ihren Standort bei Starts und Landungen so festlegen, dass sie das gesamte Start- und Landegelände einsehen kann.
9. Die Hilfsperson (vgl. Nr. IV.8) hat dafür zu sorgen, dass Zuschauer und sonstige Personen, die sich in der Nähe des Fluggeländes aufhalten, insbesondere an den am Gelände vorbeiführenden Wegen durch den Flugbetrieb nicht gefährdet werden können. Es ist sicherzustellen, dass sich bei Start und Landung keine Personen, Kraftfahrzeuge oder andere Hindernisse auf den Flugbetriebsflächen oder im unmittelbaren Nahbereich hierzu befinden. Zuschauer dürfen sich nur seitlich der Bahn aufhalten und dürfen einen Mindestabstand zur Bahn von 10 m nicht unterschreiten. Kann dies nicht sichergestellt werden, dürfen Starts und Landungen (ausgenommen Notlandungen) nicht stattfinden (vgl. Auflage 11).
10. Bei Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis ist unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO unverzüglich
 - die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - und
 - die örtlich zuständige Polizeidienststellezu verständigen.
11. Über sämtliche Starts und Landungen sind Aufzeichnungen zu führen, die folgende Angaben enthalten müssen: Datum, Start- und Landezeit, Pilot, Wetter, etwaige Vorkommnisse. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - vorzulegen.

12. Die Festlegung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten, insbesondere ist bei begründeten Lärmbeschwerden mit einer Kontingentierung des Flugbetriebes pro Kalenderjahr zu rechnen. Zudem werden Auflagen aus Sicht des Naturschutzes und im Hinblick auf jagdrechtliche Belange vorbehalten.

IV. Der Motorschirm Club Mittelfranken e.V., vertreten durch Herrn Patrick Zanzinger, Tannenstraße 9, 91560 Heilsbronn hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

V. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Schreiben, eingegangen bei der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern - am 11.12.2023, beantragte Herr Patrick Zanzinger als Vorsitzender des Motorschirm Club Mittelfranken e.V. die Erteilung einer Außenstart- und -landelaubnis für Motorgleitschirm auf Grundstück Fl.Nr. 991, Gemarkung Wernsbach, Gemeinde Neuendettelsau. Mit Schreiben vom 12.12.2023 hat das Luftamt Nordbayern folgende Träger öffentlicher Belange angehört:

1. Landratsamt Ansbach
2. Gemeinde Neuendettelsau
3. Polizeipräsidium Mittelfranken
4. Regierung von Mittelfranken, SG 24
5. DHV e.V. - Deutscher Gleitschirmverband und Drachenfliegerverband, Gmund am Tegernsee

Von den beteiligten Behörden / Verbänden wurden keine Einwände gegen die beantragte Verlängerung erhoben bzw. keine Stellungnahme abgegeben.

II.

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - ist zur Entscheidung über den Antrag örtlich und sachlich zuständig (§ 9 Abs. 1, 2 ZustVVerk, § 26 Abs. 1 Nr. 16 ZustVVerk, § 25 Abs. 1 LuftVG, § 18 LuftVO).

Der Start und die Landung von Ultraleichtflugzeugen (Motorgleitschirmen) außerhalb eines dafür genehmigten Flugplatzes bedarf gem. § 25 Abs. 1 LuftVG der Erlaubnis des Luftamtes Nordbayern.

Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch, es handelt sich um eine Ermessensentscheidung (vgl. Urteil des OVG Lüneburg vom 14.08.1969, AZ: IV OVG A 8/69-ZLW 69, Seite 224). Versagungsgründe haben sich im Verfahren der Anhörung der Träger öffentlicher Belange nicht ergeben.

Nach sachgerechter Abwägung aller Interessen sowie unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - dem Antrag entsprochen und die Erlaubnis erteilt. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden, soweit dies aus rechtlichen Gründen zulässig war, in die Erlaubnis aufgenommen.

Die festgesetzten Auflagen beruhen auf § 25 Abs. 1 Satz 3 LuftVG und sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich. Der Auflagenvorbehalt dient dazu, dem Luftamt Nordbayern die Möglichkeit zu geben, bei einer Änderung der Verhältnisse in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht die erforderlichen Anordnungen und Verfügungen treffen zu können.

III.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 1 ff. der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist diese Erlaubnis kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühr beruht auf Abschnitt VI Nr. 14 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV. Erstattungsfähige Auslagen waren gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV zu erheben. Der Motorschirm Club Mittelfranken e.V., vertreten durch Herrn Patrick Zanzinger, Tannenstraße 9, 91560 Heilsbronn als Antragsteller war als Kostenschuldner heranzuziehen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG i. V. m. § 1 Abs. 2 LuftKostV).

Hinweise:

1. Durch diese Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Berechtigungen, Zustimmungen usw. nicht ersetzt. Neben dieser öffentlich-rechtlichen Erlaubnis muss auch die **privatrechtliche Zustimmung** des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten vorliegen. Sofern diese Zustimmung nicht vorliegt, handelt es sich um eine Straftat gem. § 60 Abs. 1 Nr. 4 LuftVG.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Erlaubnis können nach § 58 Abs. 1 Ziff. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
3. Für die Zufahrt über den öffentlichen asphaltierten Waldweg (Fl.Nr. 64) wäre ggf. eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren erforderlich. Dies ist mit der Stadt Heilsbronn abzustimmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

H a h n
Regierungsamtsrat

